

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sylt (mit 3. Nachtragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, berichtigt 2004, GVOBl. S. 140), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. 362) sowie des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sylt vom 27.09.2010 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.08.2010, 20.11.2014, 11.12.2014, 20.10.2016 und 19.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 (2) der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (3) Die Gebühr wird, wenn im Bescheid nichts anderes bestimmt ist, sofort fällig. Sie wird wie folgt erhoben:
 1. bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. bei langfristig auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Bei dem Abschluss von Gestattungsverträgen wird die Fälligkeit des Nutzungsentgelts vertraglich geregelt.
- (5) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/innen sind

1. der/die Antragsteller, der/die Erlaubnisnehmer/in oder sein(e)/ihr(e) Rechtsnachfolger/in, der/diejenige, der/die in dessen/deren Namen die Sondernutzung ausübt oder in seinem/i ihrem Name oder Interesse ausüben lässt,
2. wer ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Sondernutzungssatzung genannten öffentlichen Straßen zu Sondernutzungen gebraucht.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
2. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Satzung;
3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl. einschließlich Weihnachtsbeleuchtung, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
4. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluß an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
5. Aufzugschächte für Mülltonnen, soweit sie ebenfalls nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
6. Sondernutzungen durch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergemeinschaften und Einzelpersonen im Sinne des § 18 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für die Werbung für ihre Veranstaltungen durch Tafeln und Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 1.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Veranstaltung eindeutig einen nicht kommerziellen Charakter hat oder die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient

§ 4

Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr sind

- a) die örtliche Lage,
- b) die Zeitdauer und der Umfang sowie
- c) der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

(3) Werden als Folge einer Sondernutzungsnutzung öffentliche Parkplätze in der nach der Parkgebührenverordnung der Gemeinde festgeschriebenen Saison ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr pro Parkplatzes um den zehnfachen Satz, den die Benutzung des Parkplatzes pro Stunde kostet, täglich. Für den Nutzungsentzug aller anderen öffentlichen Parkflächen erhöht sich die Sondernutzungsgebühr in der nach der Parkgebührenverordnung der Gemeinde festgeschriebenen Saison um 1,-€ pro entzogenem Parkplatz, täglich.

(4) Bei unerlaubten Sondernutzungen soll eine erhöhte Gebühr erhoben werden.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Maßstab bei Verkaufseinrichtungen ist die Grundfläche in Quadratmetern. Bei der Ermittlung der Grundfläche wird der Dachüberstand einbezogen.

(2) Im Übrigen gelten die in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Maßstäbe.

(3) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, werden anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,-€ bis 250,-€ zu erheben.

(5) Alle Gebühren werden auf volle Euro- Beträge aufgerundet.

§ 6

Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Beträge unter 25,-€ werden nicht erstattet.

§ 7

Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) zulässig.

Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die der Antragsteller/die Antragstellerin der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.

(2) Soweit zur Veranlagung einer Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Westerland vom 26.09.1997 in der Fassung vom 31.03.1999 außer Kraft.

Sylt, den 03.01.2020

Gez.
Nikolas Häckel
Bürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sylt

Art der Sondernutzung	Sondernutzungs- gebühr in EURO	Mindest- gebühr
1. Aufstellung von Waren einschl. Stellvorrichtung (z.B. Kleiderständer, Sachartikel)		
a) bis zu 4 m ² Grundfläche jährlich	185,00	50,00/mtl.
b) für jeden weiteren m ² jährlich	125,00	
2. Aufzugschächte, sofern nicht nach § 3 der Gebührenordnung gebührenfrei (Mülltonnen) pro m² jährlich		
	20,00	
3. frei im Straßenraum aufgestellte Automaten		
a) je m ² beanspruchter Grundfläche jährlich	250,00	
b) je m ² beanspruchter Grundfläche monatlich	40,00	
4. Allgemeine Drehgenehmigung		
	60,00/Tag	
5. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien, Mobiltoiletten und Schutt Je angefangene Woche pro m ²		
a) monatlich	5,00	50,00
b) wöchentlich	2,50	25,00
6. Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 5 fallen pro m ² und Woche		
	2,50	20,00
7. Dekorations- und Werbemasten je Stück wöchentlich		
	15,00	
8. Auslage- und Schaukästen, Plakatsäulen die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,		
a) bis zu 1 m ² Grundfläche jährlich	185,00	
b) für jeden weiteren m ² jährlich	125,00	
9. Schaustellungsveranstaltungen, Ausstellungsräume, Podeste, Tribünen, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u.ä. pro m ² täglich		
	1,00	25,00

10. Werbeanlagen und Hinweisschilder freistehend pro m ² monatlich	10,00	40,00
11. Tische und Stühle pro m ² beanspruchter Straßenfläche a) monatlich b) täglich	14,00 5,00	50,00
12. Verkaufsstände; Kioske a) pro m ² monatlich b) pro m ² wöchentlich	150,00 35,00	
13. Vertretertätigkeit, Straßenfotografen und Straßenhandel für jede angefangene Woche pro m ²	35,00	
14. Aufstellen von Windschutz- und Stellwänden je lfd. m monatlich	6,00	30,00
15. Aufstellen von Omnibussen für Rundfahrt- und Ausflugsfahrten (ausgenommen zum sofortigen Ein- und Ausstieg von Fahrgästen je Bus-Stellplatz monatlich	35,00	
16. Transparente, Banner u. ä. pro lfd. m wöchentlich	2,50	20,00
17. Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder täglich je Schild	1,00	
18. Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge/Anhänger zu Werbezwecken je Fahrzeug täglich	45,00	
19. Werbung durch Personen , die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person und Tag	20,00	
20. Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern pro angefangene Woche a) je PKW, Motorrad b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit einer Achse d) je Anhänger mit zwei und mehr Achsen	40,00 50,00 20,00 30,00	
21. Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b STVO) pro angefangene Woche a) je Anhänger mit einer Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse	10,00 20,00	

22. Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen je Veranstaltung	100,00- 1100,00
---	-----------------

Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche Parkplätze in der nach der Parkgebührenverordnung der Gemeinde festgeschriebenen Saison ihrer Nutzung entzogen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr wie folgt:

Pro Inanspruchnahme eines gebührenpflichtigen Parkplatzes um den zehnfachen Satz, den die Benutzung des Parkplatzes pro Stunde kostet, täglich und für die Inanspruchnahme aller sonstigen Parkflächen um 1,-€ pro entzogenem Parkplatz, täglich.

Für unbefugte Sondernutzungen soll zu den vorgenannten Gebühren ein Aufschlag von 100% erhoben werden.

Die Erhebung der Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Sylt bleibt hiervon unberührt.